

Allgemeinverfügung der Gemeinde Karlsbad über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Gemeinde Karlsbad erlässt für das Gemarkungsgebiet von Karlsbad folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird verboten.
2. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen im Freien mit mehr als 20 Teilnehmern wird verboten. Ausgenommen hiervon sind die Wochenmärkte.
3. Der Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Diskotheken, Clubs, Tanzlokalen und Tanzschulen sowie von Schank- und Speisewirtschaften mit Musikvorführung und Tanz ist verboten. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführung und Tanz ist erlaubt.
4. Der Betrieb von Kultureinrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Museen, Kinos), Schwimm- und Hallenbädern, Saunen, Kunst- und Musikschulen, Volkshochschulen und Jugendhäusern, ist untersagt.
5. Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.
6. Der Betrieb von Prostitutionsstätten und Swingerclubs ist untersagt.
7. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
8. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 6 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Begründung:

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 16. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekannt gemacht. Sie tritt am 17. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 5 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Karlsbad, Hirtenstraße 14 in Karlsbad oder beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 in Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann ab sofort an den Aushängen der einzelnen Rathäuser sowie auf der Homepage der Gemeinde Karlsbad unter <https://www.karlsbad.de/> eingesehen werden.

GEMEINDE KARLSBAD

Karlsbad, 16.03.2020

gez. Timm,
Bürgermeister